



Arbeitnehmerschutz:

Sicherheits Vertrauens Person

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind Arbeitnehmer mit besonderen Funktionen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Bestellung, Aufgaben und Beteiligung sind in den §§ 10 und 11 des ASchG geregelt. SVP sind vom Arbeitgeber mit Zustimmung der Belegschaftsorgane zu bestellen.

Sie informieren und beraten bei festgestellten Mängeln. Entsprechend ihrer Funktion als Arbeitnehmervertreter sind ihre Aufgaben die Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern und Belegschaftsorganen. Sie sind weder Präventivfachkräfte, noch sind sie diesen unterstellt. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz bleibt Verpflichtung des Arbeitgebers.

Nähere Regelungen zur Mindestanzahl, Auswahl und Qualifikation von SVP erfolgen in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO).



Für die Bestellung der SVP ist der Arbeitgeber verantwortlich. Der Wille des Gesetzgebers ist es, dass nur jene Arbeitnehmer als SVP bestellt werden können, die das Vertrauen der Belegschaft genießen. Um als SVP tätig werden zu dürfen, muss eine Ausbildung absolviert werden, die z. B.:

Von den Landesstellen der AUVA oder den Sozialpartnern angeboten wird. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Danach kann die SVP vom Arbeitgeber wiederbestellt werden oder jemand anderer wird mit der Funktion betraut. Alle im Wirkungsbereich der SVP beschäftigten Arbeitnehmer müssen über die Bestellung informiert werden.

Der Arbeitgeber muss die Namen der SVP dem zuständigen Arbeitsinspektorat Schriftlich mitteilen.

Bereits bei der Bestellung ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson Zeit erfordern. Es ist z. B. nicht zweckmäßig, dass eine Sicherheitsvertrauensperson im Akkord an einem Fließband arbeitet und dieses nicht verlassen kann. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die SVP ihre Aufgaben und Beteiligungen erfüllen können, diese sind im § 11 des ASchG geregelt. Die grundsätzliche und wesentliche Aufgabe einer SVP ist die Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmer in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

(Quelle: AUVA)



www.auva.at



Gesetzes - & Normenänderungen, TIM Aktualisierungen sowie Schreib - & Tippfehler vorbehalten! © by ULV-Team Stand: 21.02.2021





Erstellt: 21.02.2021











